



Ausschussdrucksache 21(4)123 B
vom 22. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Uli Grötsch, Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag,
Berlin vom 22.01.2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes

BT-Drucksache 21/3051



Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Herrn Amtierenden Vorsitzenden Josef Oster, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 22. Januar 2026

Uli Grötsch
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39900
polizeibeauftragter@bundestag.de

Dienstgebäude:
Wilhelmstraße 60
10117 Berlin

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes (BT-Drucksache 21/3051)

Die Herausforderungen, vor denen die Bundespolizei steht, sind enorm. Ich begrüße es daher, dass das Bundespolizeigesetz endlich umfassend – und nicht nur stückweise – modernisiert wird. Viele Regelungen stammen noch aus dem analogen Zeitalter und sind im wahrsten Sinne des Wortes aus dem letzten Jahrhundert. Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes bringt für die Bundespolizei eine Vielzahl von neuen Aufgaben mit sich, die sinnvoll und schlichtweg notwendig sind. Trotzdem bedeutet der Aufgabenzuwachs auch, dass hierfür mehr Personal und damit einhergehend ein Aufwuchs bei der Ausstattung erforderlich wird. Der Deutsche Bundestag hat in den zurückliegenden Jahren bewiesen, dass er der Entwicklung der Bundespolizei Rechnung trägt. Dieses Bekenntnis ist auch für die Zukunft von zentraler Bedeutung für eine positive Entwicklung der Polizei.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränke ich mich im Wesentlichen auf die Bereiche des Gesetzes, die meinen unmittelbaren Tätigkeitsbereich als Polizeibeauftragter des Bundes beim Deutschen Bundestag betreffen: Als Polizeibeauftragter des Bundes bin ich Ansprechpartner für



Beschäftigte der Polizeien des Bundes, d.h. der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Polizei beim Deutschen Bundestag. Neben meinem Auftrag zur Bearbeitung struktureller Mängel bin ich Anlaufstelle für Bürger:innen sowie Beschäftigte in den Polizeien des Bundes hinsichtlich Fehlverhalten im Einzelfall. Im Folgenden möchte ich daher ausgewählte Aspekte des Gesetzes näher beleuchten:

I. Klarstellung zum Verbot diskriminierender Personenkontrollen (§ 23 BPolG-E)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht gemäß § 23 Absatz 3 BPolG-E eine Erweiterung von Kontrollbefugnissen der Bundespolizei in Waffen- und Messerverbotszonen vor, was ich grundsätzlich begrüße. Der Gesetzentwurf enthält jedoch keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Auswahl kontrollierter Personen anhand von Merkmalen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen Grund unzulässig ist. Auch mit Blick auf die erweiterten Befugnisse halte ich einen Hinweis darauf, dass polizeiliches Handeln jederzeit diskriminierungsfrei zu erfolgen hat, für wünschenswert; dies auch vor dem Hintergrund der Studie "Polizei und Diskriminierung - Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen" der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die zu dem Ergebnis kommt, dass anlassunabhängige Personenkontrollen ein höheres Diskriminierungsrisiko bergen.

Eine entsprechende Ergänzung würde keineswegs einen Generalverdacht gegenüber den Beschäftigten der Bundespolizei begründen. Vielmehr würde es sich um eine deutliche Positionierung des Gesetzgebers hinsichtlich der Haltung und Ausrichtung der Bundespolizei handeln. Auch wenn es sich formal lediglich um eine deklaratorische Bestätigung bereits



bestehender verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Vorgaben handelt, würde eine ausdrückliche Regelung eine klare Erwartungshaltung gegenüber den eingesetzten Kräften der Bundespolizei formulieren und das Vertrauen der Bevölkerung in rechtsstaatliches polizeiliches Handeln stärken.

Etliche der bei mir eingegangenen Eingaben von Bürger:innen beziehen sich auf den Vorwurf diskriminierender Personenkontrollen. Die dabei von mir untersuchten Fälle zeigen teils erheblichen Verbesserungsbedarf bei der Kommunikation zwischen der Bundespolizei und den betroffenen Bürger:innen. Ich setze mich daher für eine noch intensivere Evaluierung von Kontrollsituationen und eine verbesserte Sensibilisierung der Polizeibeschäftigten im Hinblick auf eine transparente und bürgerfreundliche Kontrollpraxis ein. Vor diesem Hintergrund betrachte ich eine Klarstellung des Verbots diskriminierender Personenkontrollen gerade bei anlasslosen Kontrollen als wichtigen Baustein, um das Vertrauen zwischen Polizei und Bevölkerung nachhaltig zu stärken und diskriminierungsfreies polizeiliches Handeln zu gewährleisten.

II. Behandlung festgehaltener Personen / Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen (§§ 63, 66 BPolG-E)

§ 63 Absatz 4 Satz 3 BPolG-E sieht vor, dass bei Personen, für die im Personenstandsregister kein Geschlechtseintrag oder der Geschlechtseintrag „divers“ vermerkt ist, eine Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu gewährleisten ist. Entsprechend regelt § 66 Absatz 4 Satz 2 BPolG-E für Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich einer etwaigen Äußerung der betroffenen Person, zu entscheiden ist, ob eine Durchsuchung



durch eine männliche oder weibliche Person angemessen ist. Grundsätzlich begrüße ich es ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf Regelungen zur respektvollen Behandlung von Personen gemäß ihrer geschlechtlichen Identität vorsieht. Dies entspricht dem Grundgedanken des Selbstbestimmungsgesetzes und trägt zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der individuellen Selbstbestimmung bei.

Wünschenswert wäre aber eine Präzisierung dahingehend, dass der geäußerte Wille der betroffenen Person stärkere Berücksichtigung findet. Dies würde eine respektvollere und der individuellen Situation angemessenere Behandlung gewährleisten, ohne die notwendige Abwägung mit den Rechten anderer betroffener Personen zu vernachlässigen.

Aus Eingaben konnte ich erkennen, dass der angemessene Umgang mit verschiedenen Formen geschlechtlicher Identität den eingesetzten Polizist:innen ein wichtiges Anliegen ist, welches sich in den meisten Situationen durch sensibles Nachfragen und respektvolle Kommunikation bewältigen lässt.

III. Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen (§ 64 BPolG-E)

Die in § 64 BPolG-E vorgesehene Möglichkeit zur Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen halte ich für eine wichtige und sachgerechte Regelung. Die Vorschrift ermöglicht es der Bundespolizei, Gewahrsamsräume per Videoaufzeichnung zu überwachen, soweit dies zum Schutz der festgehaltenen Personen oder von anwesenden Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. Zum einen dient diese Regelung damit der Sicherheit und dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen. Zum anderen schützt die Videoüberwachung auch die



Polizeibeschäftigten vor möglichen Übergriffen durch die untergebrachten Personen und kann zugleich als Nachweis dafür dienen, dass sich die Polizeivollzugsbeamten rechtmäßig verhalten haben.

IV. Zuverlässigsprüfung bei Einstellung (§ 76 BPolG-E)

Ich begrüße die Einführung einer verpflichtenden Zuverlässigsprüfung bei Einstellung in § 76 BPolG-E ausdrücklich. Mit Blick auf das Ziel resilenter und rechtsstaatlich stabiler Polizeibehörden stellt diese Regelung ein wichtiges präventives Instrument dar. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Bundespolizei als Sicherheitsbehörde mit weitreichenden Befugnissen ist es unerlässlich, eine Betätigung von Verfassungsfeinden, insbesondere von politischen Extremisten, möglichst vollständig und von vornherein zu unterbinden.

Die versuchte Einflussnahme von Extremisten auf Sicherheitsbehörden sowie bekannt gewordene Fälle extremistischen Gedankenguts in Polizeiorganisationen gefährden das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei erheblich. Zuverlässigsprüfungen bei der Einstellung bilden neben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der konsequenten Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen einen wichtigen Baustein, um Personen mit verfassungsfeindlicher Gesinnung bereits im Vorfeld den Zugang zur Bundespolizei zu verwehren.

In diesem Kontext ist auch auf das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 hinzuweisen. Die Kombination aus präventiven Einstellungsüberprüfungen und beschleunigten



Disziplinarverfahren schafft ein wirksames Instrumentarium, um die rechtsstaatliche Integrität der Bundespolizei dauerhaft zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheitsbehörden zu stärken.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Überprüfung auch von externen Mitarbeiter:innen, die regelmäßig in den Dienststellen der Bundespolizei tätig sind, sinnvoll wäre, um mögliche Sicherheitslücken zu schließen.

V. Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen (§ 96 Absatz 2 BPolG-E)

Ich begrüße die Neuregelung der Unterstützungspflichten ausdrücklich als sachgerecht und längst überfällig. In meinem letzten Jahresbericht habe ich über meine Besuche bei Dienststellen der Bundespolizei an Bahnhöfen berichtet und dabei auf die oftmals unangemessenen räumlichen Zustände hingewiesen, unter denen die Beschäftigten ihren Dienst verrichten müssen. Die bauliche Unterbringung und die räumliche Situation der Dienststellen spielen eine erhebliche Rolle sowohl für die Attraktivität der Bundespolizei als Arbeitgeber für junge Menschen als auch für die Motivation der bereits im Dienst befindlichen Beschäftigten. Die Unterbringungssituation ist aber auch für die Gewährleistung der Eigensicherung der Polizeibeschäftigten von großer Bedeutung. Seitens des Dienstherrn hat es schlichtweg mit Wertschätzung und Verantwortung gegenüber den Beschäftigten zu tun, unter welchen Bedingungen diese ihren Dienst verrichten. Die Unterstützungspflichten sind auch aus systematischen Erwägungen sachgerecht, da die Bundespolizei den von den Betreibern eröffneten Verkehr maßgeblich auch in deren eigenem Interesse schützt. Die Ausweitung der Unterstützungspflichten



auf Teilbereiche des Aufenthaltsrechts, insbesondere die Bereitstellung von Diensträumen für Rückführungsmaßnahmen, ist vor diesem Hintergrund konsequent und begrüßenswert.

Hervorheben möchte ich die Regelung in § 96 Absatz 2 Nummer 6 BPolG-E, da sie Unternehmen verpflichtet, die Versorgung ihrer Betriebsgelände nach dem Stand der Technik sicherzustellen und die hierfür erforderlichen Anlagen sowie Kommunikationseinrichtungen zu errichten. Hierzu zählen insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte. Von den an Bahnhöfen eingesetzten Beschäftigten wurde an mich herangetragen, dass die Digitalfunkversorgung derzeit nicht lückenlos gewährleistet ist. Eine zuverlässige und flächendeckende Digitalfunkversorgung ist für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei unerlässlich und zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit der Polizist:innen.

Ausdrücklich begrüße ich die in § 106 Absatz 2 BPolG-E vorgesehene Evaluierungspflicht der Unterbringungssituation nach § 96 Absatz 2 BPolG-E. Die Evaluation soll insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Aufgabenerfüllung und einer Wertschätzung der Polizeivollzugsbeamten:innen erfolgen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten nachhaltig zu verbessern und die Bundespolizei als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren.

VI. Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die Änderung über die Zuständigkeiten der Bundespolizei im Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass die Bundespolizei nach



§ 71 Absatz 3a Satz 1 Aufenthaltsgesetz erweiterte Befugnisse erhält. Zu diesem Zweck wird die Bundespolizei unter bestimmten Voraussetzungen für die Beantragung von Haft oder Ausreisegewahrsam sowie für die Festnahme zur Vorbereitung und Sicherung einer Abschiebung und Zurückschiebung von Drittstaatsangehörigen zuständig. Die Übertragung dieser aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeiten auf die Bundespolizei begrüße ich, da dies dazu beitragen kann, dass aufenthaltsrechtliche Maßnahmen effizienter und zügiger durchgeführt werden können.

Dabei sollte aber auch die Frage in den Blick genommen werden, ob die vorhandene Infrastruktur der Bundespolizei für die Wahrnehmung dieser erweiterten Zuständigkeiten ausreichend ist. Die Beantragung von Haft oder Ausreisegewahrsam sowie die Durchführung von Festnahmen erfordern nicht nur entsprechende personelle Kapazitäten, sondern auch geeignete räumliche Voraussetzungen.

VII. Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamten:innen

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamten:innen der Bundespolizei. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Führung einer individuellen, pseudonymisierten Kennzeichnung bei Einsätzen bedauere ich, da eine entsprechende Regelung mehrere wesentliche Vorteile mit sich brächte. Zum einen würde sie der Stärkung der Transparenz polizeilichen Handelns und der Bürgernähe dienen. Die Identifizierbarkeit von Einsatzkräften ist ein wichtiger Baustein für das Vertrauen der Bevölkerung in rechtsstaatliches Handeln der Polizei. Zum anderen würde eine Kennzeichnungspflicht rechtmäßig handelnde Bundespolizist:innen vor ungerechtfertigten Verdächtigungen



schützen. Durch die eindeutige Identifizierbarkeit können rechtskonform agierende Einsatzkräfte von vornherein von Ermittlungen ausgeschlossen werden, was ihnen unnötige Belastungen erspart. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung ist ferner durch die Rechtsprechung bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. September 2019 (Az. 2 C 32.18, 2 C 33.18) entschieden, dass die brandenburgische Regelung zur Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten verfassungsgemäß ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Entscheidung Hentschel und Stark gegen Deutschland aus dem Jahr 2017 (Az. 47274/15) die Notwendigkeit der Identifizierbarkeit von Beamten für eine effektive rechtliche Aufarbeitung betont. Die Kennzeichnungspflicht ist zudem längst keine ungewöhnliche Maßnahme mehr. In zahlreichen Bundesländern existiert bereits eine entsprechende Verpflichtung für Polizeibeamten oder zumindest für bestimmte Einheiten. Eine solche Regelung würde die Transparenz polizeilichen Handelns erhöhen, das Vertrauen in der Bevölkerung stärken und drückt keinesfalls ein generelles Misstrauen gegenüber der Polizei aus.

VIII. Fazit

Die Modernisierung des Bundespolizeigesetzes ist ein bedeutsamer und längst überfälliger Schritt, den ich ausdrücklich begrüße. Nach jahrelangen Diskussionen und gescheiterten Anläufen ist es nun an der Zeit, der Bundespolizei einen modernen, zeitgemäßen Rechtsrahmen zu geben, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird. Die Beschäftigten der Bundespolizei leisten täglich eine herausragende und unverzichtbare Arbeit für die Sicherheit unseres Landes. Sie schützen unsere Grenzen, gewährleisten die



Sicherheit im Bahnverkehr und an Flughäfen, bekämpfen grenzüberschreitende Kriminalität und stehen in zahlreichen weiteren Bereichen im Dienst der Bürger:innen. Diese wichtige Arbeit verdient nicht nur Anerkennung und Respekt, sondern erfordert auch die volle Unterstützung durch den Gesetzgeber. Gleichwohl ist zu betonen, dass mit der Erweiterung von Kompetenzen auch die Verpflichtung einhergeht, die erforderlichen personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Bundespolizei kann ihre erweiterten Aufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn sie über ausreichende Ressourcen verfügt.

Die Bundespolizei genießt in der Bevölkerung ein hohes Ansehen und Vertrauen. Gerade in unruhigen Zeiten ist das Bedürfnis der Bürger:innen nach einer demokratischen, verlässlichen und transparenten Polizei besonders ausgeprägt. Um dieses Vertrauen zu erhalten und zu festigen, muss das Bundespolizeigesetz nicht nur die Handlungsfähigkeit der Polizei gewährleisten, sondern zugleich die Grundrechte der Bürger:innen umfassend schützen und die Transparenz polizeilichen Handelns sicherstellen. Dieses Ziel könnte durch die in dieser Stellungnahme angeregten Ergänzungen noch besser umgesetzt werden.

Berlin, 22. Januar 2026

Uli Grötsch